

Satzung für die Herausgabe des Heimatbuches und der Schriftenreihe des Kreises Viersen vom 26.03.2004^(Fn 1)

In seiner Sitzung am 25.03.2004 beschloss der Kreistag des Kreises Viersen aufgrund der § 5 sowie § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 646 / SGV.NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV.NRW. 2004, S. 96), folgende Satzung für die Herausgabe des Heimatbuches und der Schriftenreihe des Kreises Viersen:

§ 1

Mit der Herausgabe des Heimatbuches und der Schriftenreihe werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Zweck der Veröffentlichungen ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Publikation von Aufsatzsammlungen und wissenschaftlichen Monographien zu landeskundlichen Themen überwiegend aus Geschichte, Kunstgeschichte, Zeitgeschichte und Naturkunde im Kreis Viersen.

§ 2

Die Veröffentlichungen sind selbstlos, eigenwirtschaftliche Zwecke werden in erster Linie nicht verfolgt.

§ 3

- (1) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Anderweitige Mittelverwendungen sind unzulässig.
- (2) Der Kreis Viersen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Satzungszweckes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Evtl. weitere Vermögenswerte werden für steuerbegünstigte Zwecke des Kreises Viersen verwandt.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 60.Jg., 2004, Nr. 9 vom 08.04.2004, S. 193, in Kraft getreten am 09.04.2004.